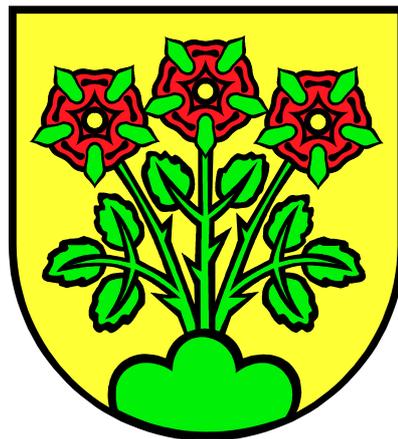


# **KANALISATIONS- REGLEMENT**



**DER EINWOHNERGEMEINDE  
LOSTORF**



## A ALLGEMEINES

### Art 1

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet Lostorf. Seine Vorschriften finden Anwendung für Ableitung von ober- und unterirdischen Abwässer sowie von Quellen und Drainagen aus Liegenschaften und baulichen Anlagen in die private und öffentliche Kanalisation.

Geltungsbe-  
reich

### Art 2

- 1) Die Durchführung des Reglementes ist Sache der Baubehörde. Baubehörde im Sinne dieses Reglementes und des kantonalen Normalbaureglementes ist die Baukommission.
- 2) Gegen Verfügung und Entscheide der Baubehörde kann beim Gemeinderat und gegen diejenigen des Gemeinderates beim Bau-Departement, gegen Verfügung des Volkswirtschafts-Departement beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 3) Im Nutzungsplanverfahren kann gegen Entscheide des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- 4) Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- 5) Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 10 Tage vom Datum der Zustellung an gerechnet.

Zuständigkeit,  
Beschwerde-  
frist

### Art 3

Das Kanalisationswesen untersteht der Baubehörde. Sie hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

Obliegenhei-  
ten und Auf-  
sicht der Ge-  
meinde

- a) Bewilligung von Kanalisationsanschlüssen
- b) Prüfung von Erweiterungen des Kanalisationsnetzes und Antragstellung an den Gemeinderat
- c) Überwachung des Baues und Unterhalt öffentlicher und privater Leitungen
- d) Kontrolle privater Kanalisationseinrichtungen; der Zutritt zu allen privaten Anlagen ist ihr in jedem Falle zu gestatten.

## B ÖFFENTLICHE KANALISATIONSANLAGEN

### Art 4

GEP und Katasterpläne

Die Gemeinde lässt einen generellen Entwässerungsplan (GEP) erstellen, welcher der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf. Über das ganze Kanalisationsnetz sind detaillierte Katasterpläne zu erstellen und jährlich nachzuführen.

### Art 5

Kanalisationsanlagen

- 1) Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung von Schmutz- und Meteorwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Kanalisationsanlagen. Alle Anlagen sollten nach Möglichkeit in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen.
- 2) Die gemäss generellem Kanalisationsprojekt/GEP notwendigen Haupt- und Nebenleitungen erstellt die Gemeinde nach Bedarf und auf Beschluss des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung.
- 3) Die Gemeinde kann Kanalisationsleitungen ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes erstellen, wenn dies für das Funktionieren der Abwasseranlagen nötig ist.
- 4) Kanalisationen, die nicht nach dem generellen Kanalisationsprojekt erstellt werden, gelten als Privatleitungen und gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- 5) Es sind die Planungs- und Ausführungsgrundsätze der Schweizer Norm SN 592'000 und der SIA Norm V 190 „Kanalisationen“ anzuwenden.

### Art 6

Übernahme von Privatleitungen

Erfolgt die Übernahme einer Privatleitung im Interesse der Gemeinde, so kann diese im Zeitpunkt der Übernahme einen Beitrag an die ausgewiesenen Erstellungskosten (ohne Zinsen) gewähren.

## C KANALISATIONSANSCHLÜSSE

### Art 7

- 1) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende Wasser zu sammeln und der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Für Dach- und Oberflächenwasser kann beim Vorhandensein eines geeigneten Vorfluters die direkte Ableitung, oder bei geeigneten geologischen Verhältnissen, eine Versickerung verlangt werden. Anschlusspflicht
- 2) Meteorwasser von Drainagen, Quellwasser sowie unverschmutztes Brunnenwasser darf nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz geleitet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Baubehörde.
- 3) Der Bau von Versickerungsanlagen bedarf der Bewilligung des Volkswirtschafts-Departementes, vertreten durch das Amt für Umweltschutz.

### Art 8

- 1) Für die Ausnahmen der Anschlusspflicht gelten die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzvorschriften. Ausnahmen der Anschlusspflicht
- 2) Eine Anschlusspflicht besteht nicht für landwirtschaftliche Betriebe ausserhalb des GKP, sofern nicht der Anschluss innerhalb eines Sanierungsgebietes vorgesehen ist. Die Abwässer müssen in abflusslosen Jauchegruben gesammelt und restlos landwirtschaftlich verwendet werden.

### Art 9

- 1) Neubauten und wesentliche Umbauten deren Abwasser nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden können oder dürfen, sind nicht zu bewilligen. In besonderen Fällen kann die Gemeindebehörde, sofern die Zustimmung des Regierungsrates vorliegt, Ausnahmen gestatten. Anschlussverweigerung
- 2) Für Neubauten und wesentliche Umbauten ausserhalb der rechtsgültigen Bauzonen ist das Anschlussrecht zu verweigern. Vorbehalten bleiben die Sanierung bestehender und die nach dem Eidg. Gewässerschutzgesetz zulässigen Bauten.

### **Art 10**

Einzelan-  
schlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur mit besonderer Bewilligung der Baubehörde zulässig.

### **Art 11**

Durchlei-  
tungsrechte

- 1) Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird für die Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, usw.) durch private Verträge rechtsgültig zu regeln und sich darüber auszuweisen. Die Baubehörde kann für hintenliegende, nicht überbaute Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit vorschreiben, sofern sich der Begünstigte daran finanziell beteiligt.
- 2) Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 691 ff. ZGB und Art. 37 Abs. 4 des Gewässerschutzgesetzes) zu gewähren.

### **Art 12**

Bau- und Be-  
triebskosten  
der An-  
schluss-  
leitungen

- 1) Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen.
- 2) Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen oder an Dritte übertragen. Sofern die Ausführung dem Grundeigentümer überlassen bleibt, hat sie durch Fachleute zu erfolgen.
- 3) Die Reinigung der Anschlussleitungen obliegt grundsätzlich dem Grundeigentümer. Auf ausdrücklichen Wunsch oder wenn eine Vernachlässigung vorliegt, kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung der Kosten besorgen.

## D BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND KONTROLLEN

### Art 13

Für die Erstellung oder Abänderung jeder Entwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung der Baubehörde einzuholen.

Anschluss-  
bewilligung

### Art 14

- 1) Dem schriftlichen Gesuch sind neben der Angabe über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:
  - a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummern, der Lage des Strassenkanals sowie der vorhandenen Werkleitungen und der projektierten Anschlussleitung.
  - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1:50 oder 1:100). Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatenummer (Dachwasser, Spülabort, Ausguss usw.), nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionschächte, Sammler, Gruben, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.).
- 2) Bei Neubauten ist das Anschlussgesuch mit dem Baugesuch einzureichen.
- 3) Vor der Erteilung der Anschlussbewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung nicht begonnen wird.

Gesuchs-  
unterlagen

### Art 15

- 1) Die Baukommission kann eine Ergänzung der Unterlagen verlangen.
- 2) Die Baukommission entscheidet über die Kanalisationsgesuche die alle notwendigen Angaben enthalten, innert 2 Monaten. Sie gibt dem Bauherrn ein Gesuchsexemplar mit ihrem schriftlichen Entscheid versehen zurück.
- 3) Die Baukommission kann eine Abänderung des Kanalisationsgesuches oder die Verwendung anderer Materialien vorschreiben.

Behandlung  
des Kanalisa-  
tionsgesuches

### **Art 16**

Abweichung von genehmigten Plänen

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit vorausgehender schriftlicher Zustimmung der Baubehörde zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller in neue Pläne oder mit Bewilligung der Baubehörde ausnahmsweise in die genehmigten Pläne einzutragen.

### **Art 17**

Abnahme

- 1) Die Vollendung der Abwasseranlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Diese hat sie innert 3 Tagen zu kontrollieren und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen.
- 2) Die Inbetriebnahme ist erst zulässig, nachdem die Baubehörde festgestellt hat, dass die Anlage vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

### **Art 18**

Betriebskontrollen

Der Baubehörde steht das Recht zu, die Grundstück-Entwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

### **Art 19**

Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Der Gemeinderat kann für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Abwasseranlagen angemessene Gebühren festsetzen (siehe Beitrags- und Gebührenreglement).

### **Art 20**

Haftung der Gemeinde

Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

## E ART DER ABWÄSSER

### Art 21

- 1) Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Kläranlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Benützungsbeschränkung
- 2) Der Einbau von Küchenabfallzerkleinerungsmaschinen (sog. Küchenmühlen) ist verboten.
- 3) Es ist besonders untersagt, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
- a) Gase und Dämpfe
  - b) Infektiöse, giftige, feuer- oder explosionsfähige sowie radioaktive Stoffe
  - c) Jauche aus Ställen, Mistdeponien und Komposthaufen, Abflüsse von Futterkonservierungsanlagen
  - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheider, Tierkadaver
  - e) dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen, Teer usw.
  - f) geruchsbelästigende Stoffe
  - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 60° C (Mischwassertemperatur 40° C)
  - h) stark öl- oder fetthaltige Abwasser, säure- oder alkali-haltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.

## Art 22

Industrielle  
Abwässer

- 1) Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben sind an die Kanalisation anzuschliessen. Über Ausnahmen entscheidet das Volkswirtschafts-Departement, vertreten durch das Amt für Umweltschutz.
- 2) Das Abwasser muss den geltenden eidgenössischen Vorschriften über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer entsprechen und gegebenenfalls hinreichend vorgereinigt werden. Die Behandlungsanlagen sind zu Handen der Baubehörde durch das Volkswirtschafts-Departement, vertreten durch das Amt für Umweltschutz zu genehmigen. Private Reinigungsanlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.

## F BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

### Art 23

Anschluss an  
öffentliche Ka-  
nalisationsen

- 1) Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch, in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.
- 2) Bei Entwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Reinwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.
- 3) Hausanschlüsse sind wenn immer möglich mit einem spitzen Winkel von 45° zur Fliessrichtung in die Hauptleitung einzuführen. Für Anschlussleitungen an Gemeindeleitungen über 800 mm Durchmesser oder in anderen begründeten Ausnahmefällen sind Anschlusswinkel von 90 Grad zur Fliessrichtung erlaubt. Der Anschluss hat durch ein fabrikmässig hergestelltes Anschlussstück mit Flansch zu erfolgen.

### Art 24

Anschluss- lei-  
tungen

- 1) Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter dem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen. Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke oder Kontrollschächte zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden. Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

Rohrqualität

- 2) Für Kanalisationsen sind Rohre guter Qualität zu verwenden. Bis zum Durchmesser von 30 cm sind Steinzeug-, Eternit- oder Kunststoffrohre, über 30 cm Schleuderbetonrohre einzubauen.
- 3) Die Leitungen sind gut aufgelagert und stets gegen die Fliessrichtung zu verlegen. Die Stösse der Rohre und der Schächte müssen mit elastischen Fugendichtungen wasserdicht geschlossen und unterbetoniert werden.

## Art 24

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 4) Im schlechten Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind sämtliche Kanalisationsleitungen einzubetonieren. Das Einfüllen von Gräben, Wiederherstellung der Chaussierung und Beläge hat in öffentlichem Gebiet nach den Weisungen der Baubehörde innert 1 Woche zu geschehen. | Rohrbettung                |
| 5) Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen die Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein (mindestens 60 cm Überdeckung).   | Frostgrenze                |
| 6) Beim Durchqueren von Hausmauern oder Fundamenten sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolsterung zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.  | Durchqueren von Hausmauern |

## Art 25

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen und Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr.	Spül- und Reinigungsvorrichtungen
---	-----------------------------------

## Art 26

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1) Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens betragen: | Rohrkaliber und Gefälle  |
| Anschlussleitungen für:  | Minimaldurchmesser in cm |
| - Einfamilienhäuser  | 15                       |
| - Mehrfamilienhäuser   | 20                       |
| Zweigleitungen im Anschluss an:  |                          |
| - WC-Fallrohre   | 12                       |
| - übrige Fallrohre<br>(Dachwasser, Küchenwasser,<br>Badewasser, usw.)  | 10                       |
| - Ableitungen von Sinkkasten und Sammlern bis 50 cm Durchmesser        | 10                       |
| - Ableitungen von Sammlern über 50 cm Durchmesser                      | 15                       |

### **Art 26 - Fortsetzung**

Rohrkaliber  
und Gefälle

- 2) Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 2 Prozent, für Reinwasserleitungen wenigstens 1,0 Prozent betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften Schwierigkeiten oder unverhältnismässig hohe Kosten verursacht und ein guter Abfluss garantiert bleibt; in diesem Falle sind an die Spül- und Reinigungsmöglichkeiten erhöhte Anforderungen zu stellen.

### **Art 27**

Entlüftungen  
und Geruch-  
verschlüsse

- 1) Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach zu führen sind. Das Ausströmen von Kanalgasen in bewohnte Räumen und Lichtschächte ist zu verhindern.
- 2) Die Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.
- 3) Alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation sind mit Geruchverschlüssen zu versehen, die stets mit Wasser aufgefüllt sein müssen.

### **Art 28**

Sickerleitun-  
gen, Regen-  
fallrohre

- 1) Sickerleitungen sind durch Schlammsammler mit Geruchverschluss anzuschliessen. In die Sickerleitungen sind Spülstutzen einzubauen.
- 2) Regenfallrohre sind mit Geruchverschluss (Dachwasser-Sinkkasten) anzuschliessen.
- 3) Regenfallrohre dürfen nicht an Sickerleitungen angeschlossen werden.
- 4) In Regenfallrohre und Sickerleitungen darf nur Reinwasser abgeleitet werden.

## Art 29

- 1) Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisions-schächte zu erstellen. Ihre lichte Weite soll bei einer Schachttiefe bis 60 cm mindestens 60 cm und im übrigen 80-100 cm betragen. Bei Schachttiefen von über 1,5 Meter sind nicht-rostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.
- 2) Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende U-förmige Rinnen von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen. Revisions-schächte sind mit gusseisernen Deckeln von mindestens 60 cm Lichtweite zu versehen.

Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschlüssen verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare und abgedichtete Deckel erforderlich.

## Art 30

- 1) Abwasser von Anlagen, aus denen Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten, usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von Öl- oder Lösungsmittelabscheider, die den Kant. Vorschriften entsprechen, in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Eidg. und Kant. Weisungen über den Einbau von Abscheidern sind zu beachten.
- 2) Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für fleischverarbeitende Betriebe und solche der Lebensmittelindustrie sind nötigenfalls den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Fettabscheider einzubauen. Über deren Einbau und Konstruktion entscheidet im Einvernehmen mit dem Kant. Amt für Umweltschutz die Baubehörde.

### Art 31

Bodenabläufe

- 1) Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen, usw. sind am Sammler mit Schlammsack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle:

bis	-	50 Quadratmeter	40 cm Durchmesser
50	-	200 Quadratmeter	50 cm Durchmesser
200	-	400 Quadratmeter	60 cm Durchmesser
über	-	400 Quadratmeter	80 cm Durchmesser

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden.

- 2) Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten, usw.) sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss zu entwässern.
- 3) Die Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Zur Entleerung der Heizung kann ein dicht verschliessbarer Putzstutzen eingebaut werden, der mindestens 10 cm über Boden ausmündet.

### Art 32

Entwässerung tieferliegender Räume, Rückstauverschlüsse

- 1) Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten, Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen.

In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweise eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. An solchen Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind nach dem Rückstauverschluss an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern wertvolle Güter in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen gelagert werden, sind diese durch Pumpanlagen zu entwässern.

### **Art 32 - Fortsetzung**

- |   |  |
|---|--|
| 2) Einbau und Unterhalt von Vorrichtungen zur Verhinderung des Rückstauens von Kanalisationen sind Sache der Hauseigentümer und gehen zu ihren Lasten. Die Hauseigentümer sind auch für die einwandfreie Funktion solcher Anlagen verantwortlich. | Einbau und Unterhalt von Rückstauvorrichtungen |
| 3) Für Rückstauschäden ist die Gemeinde nicht haftbar.  |  |

### **Art 33**

- |  |   |
|--|---|
| 1) Jauchegruben müssen ausserhalb der Gebäude liegen und eigene, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennte Umfassungswände haben. Liegen sie nahe an den Gebäudefundamenten, so sind sie gegenüber diesen durch geeignetes Material zu isolieren. | Jauchegruben<br>Mistdeponien<br>Futtersilos |
| 2) Sie sind so anzulegen, dass eine Kontrolle und Entleerung ohne weiteres möglich ist.  |   |
| 3) Jauchegruben und Futtersilos müssen dicht sein und dürfen keine Überläufe in das umliegende Erdreich, in die Kanalisation oder in ein Gewässer aufweisen.   |   |
| 4) Stallmist ist auf einer wasserdichten betonierten Platte mit überhöhtem Rand zu lagern. Dieser ist an einer Jauchegrube anzuschliessen.   |   |
| 5) Für die Bemessung der Anlagen sind die Kant. Richtlinien zu beachten.   |   |

### Art 34

Schwimm-  
bäder

- 1) Bei privaten Frei- und Hallenbädern sind die Spritz- und Filterrückspühlwässer in die Schmutzwasserleitungen der Gemeindekanalisation abzuleiten. Ausnahmen bedürfen einer speziellen Genehmigung des Volkswirtschafts-Departement, vertreten durch das Amt für Umweltschutz.
- 2) Die Badentleerung über den Grundablass oder die Entleerungspumpe direkt in die Kanalisation ist auf maximal 2 m<sup>3</sup>/h zu bemessen. Vor dem Ablassen muss das Badwasser auf den chlorfreien Zustand überprüft werden. Im Zweifelsfall ist das Kant. Amt für Umweltschutz zur Beratung beizuziehen.
- 3) Bei öffentlichen Frei- und Hallenbädern muss das Spritz- und Filterrückspühlwasser wie bei Privatbädern beseitigt werden.
- 4) Die Badentleerung bei grossen Badinhalten ist wenn immer möglich direkt in ein Gewässer abzuleiten. Die Ausführung der Anschlussleitung des Bades an das Gewässer bedarf einer gesonderten kantonalen Genehmigung. Die Bemessung des Auslaufes wird durch das Volkswirtschafts-Departement, vertreten durch das Amt für Umweltschutz festgelegt. Die Entleerung darf nur nach erfolgter Kontrolle des Badwassers durch das Volkswirtschafts-Departement, vertreten durch das Amt für Umweltschutz und mit dessen Zustimmung erfolgen.

### Art 35

Versickerun-  
gen

- 1) Sickergruben für gereinigte oder ungereinigte Abwässer sind nicht gestattet.
- 2) Versickerungsanlagen können nur für die Beseitigung von reinem Wasser, wie Kühl-, Sicker-, Brunnen-, Dach-, Quell- oder Drainagewasser gestattet werden.
- 3) Der Bau von Versickerungsanlagen bedarf der Bewilligung der Baukommission und des Volkswirtschafts-Departement, vertreten durch das Amt für Umweltschutz.

### Art 36

Materialien

Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

### **Art 37**

- 1) Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereiten Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen. Hiefür und zu Kontrollzwecken müssen sie jederzeit gut zugänglich sein. Reinigung der Entwässerungsanlage
- 2) Hauskläranlagen, Schlammsammler, Öl- und Fettabscheider sind periodisch nach Bedarf zu entleeren, zu reinigen und nach jeder teilweisen oder vollständigen Entleerung mit Frischwasser aufzufüllen. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Baubehörde auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer eingebracht werden.

### **Art 38**

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde und gegebenenfalls dem regionalen Zweckverband gegenüber für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes seiner Abwasseranlage verursacht wird. Haftung der Grundeigentümer

## **G ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE UND -GEBÜHREN**

### **Art 39**

Die Gemeinde erhebt bei der Erstellung neuer Kanäle Erschliessungskostenbeiträge (Perimeterbeiträge). Art der Finanzierung

Die Beiträge werden im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt.

## **H SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art 40**

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten, ebenso diejenigen des Abwasserzweckverbandes. Vorbehalt Eidg. und Kant. Recht

### **Art 41**

Die Baubehörde ist befugt, im Einverständnis mit dem Volkswirtschafts-Departement, vertreten durch das Amt für Umweltschutz in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren. Ausnahmebestimmungen

#### **Art 42**

Exekution

- 1) Bei Inangriffnahme oder Ausführung von Bauten oder Kanalisationen ohne Bewilligung oder entgegen der Plangenehmigung trifft die Baubehörde aufgrund von §150 ff des Kant. Baugesetzes die notwendigen Anordnungen.
- 2) Soweit die Arbeiten bereits ausgeführt sind, ist die Baubehörde zum Erlass der nötigen Verfügung zuständig.
- 3) Kommt der Bauherr oder dessen Rechtsnachfolger den Verfügungen nicht nach, so trifft das Oberamt aufgrund des Verwaltungsrechtspflegegesetzes § 83 ff die notwendigen Anordnungen zur Exekution.

#### **Art 43**

Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

- 1) Projektverfasser, Bauherr und Eigentümer, Bauunternehmer und Bauleiter sind für die Befolgung der Vorschriften dieses Reglementes sowie für die Beachtung der aufgrund dieses Reglementes getroffen behördlichen Anordnungen verantwortlich.
- 2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die Bewilligung und gegen die daran geknüpften Auflagen und Bedingungen werden vom Richter nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung bestraft.
- 3) Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus Nichtbefolgung von Vorschriften dieses Reglementes entstehen, haftet der Werkeigentümer.

#### **Art 44**

Übergangsbestimmungen

Für Bauten, für die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes die Baubewilligung rechtskräftig erteilt worden ist, gelten die Bestimmungen des Kanalisationsreglementes vom 12. Dezember 1975. Die Baukommission kann aber technische Anpassungen an das neue Reglement verfügen, soweit diese für die Bauherrschaft ohne wesentliche zusätzliche Belastung ausgeführt werden können.

**Art 45**

- 1) Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungs- Inkrafttreten  
rat in Kraft.
- 2) Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes noch nicht  
erledigten Gesuche sind nach den neuen Vorschriften zu be-  
handeln.
- 3) Durch dieses Reglement werden alle mit ihm in Widerspruch  
stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Vom **Gemeinderat genehmigt**  
am **10. April 1995**

Von der **Gemeindeversammlung**  
**genehmigt** am **25. Juni 1996**

Der Gemeindepräsident:    Der Gemeindeschreiber:

P. Lang

M. von Däniken

Vom **Regierungsrat**  
**genehmigt** am **03. Juni 1997** mit **RRB Nr. 1248**

## **Indexverzeichnis**

	Seite
Abnahme_____	8
Abscheider _____	13
Abweichung von genehmigten Plänen _____	8
Anschluss an öffentliche Kanalisationen_____	10
Anschlussbewilligung _____	7
Anschlussleitungen _____	10
Anschlusspflicht _____	5
Anschlussverweigerung _____	5
Art der Finanzierung _____	17
Ausnahmebestimmungen _____	17
Ausnahmen der Anschlusspflicht _____	5
Bau- und Betriebskosten der Anschlussleitungen _____	6
Behandlung des Kanalisationsgesuches _____	7
Benützungsbefchränkung _____	9
Betriebskontrollen _____	8
Bewilligungs- und Kontrollgebühren _____	8
Bodenabläufe _____	14
Durchleitungsrechte _____	6
Durchqueren von Hausmauern_____	11
Einbau und Unterhalt von Rückstauvorrichtungen _____	15
Einzelanschlüsse _____	6
Entlüftungen und Geruchverschlüsse _____	12
Entwässerung tieferliegender Räume, Rückstauverschlüsse_____	14
Exekution _____	18
Frostgrenze_____	11
Geltungsbereich _____	3
GEP und Katasterpläne _____	4
Gesuchsunterlagen_____	7
Haftung der Gemeinde _____	8
Haftung der Grundeigentümer _____	17
Industrielle Abwässer _____	10

## **Indexverzeichnis - Fortsetzung**

	Seite
Inkrafttreten _____	19
Jauchegruben Mistdeponien Futtersilos _____	15
Kanalisationsanlagen _____	4
Lebensmittelindustrie _____	13
Materialien _____	16
Obliegenheiten und Aufsicht der Gemeinde _____	3
Reinigung der Entwässerungsanlage _____	17
Revisionschächte _____	13
Rohrbettung _____	11
Rohrkaliber und Gefälle _____	11; 12
Rohrqualität _____	10
Schwimmbäder _____	16
Sickerleitungen, Regenfallrohre _____	12
Spül- und Reinigungsvorrichtungen _____	11
Übergangsbestimmungen _____	18
Übernahme von Privatleitungen _____	4
Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen _____	18
Versickerungen _____	16
Vorbehalt Eidg. und Kant. Recht _____	17
Zuständigkeit, Beschwerdefrist _____	3